
Amt für Gemeinden

Bundesplatz 14
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 83
Telefax 041 210 14 62
www.lu.ch

**Vernehmlassung zum Entwurf
einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich**

Angaben zum Absender

Name und Adresse:

Gemeinde Buchrain
Hauptstrasse 18
6033 Buchrain

Ansprechpartner für Rückfragen:

Patrick Bieri, Finanzvorsteher/Gemeinderat

Telefonnummer:

078 778 19 80

E-Mail-Adresse:

patrick.bieri@buchrain.ch

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens 28. September **2015** an das Justizdepartement des Kantons Luzern, Amt für Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern (afg@lu.ch) zu senden. Sie finden sowohl die elektronische Fassung der Fragen als auch die Vernehmlassungsbotschaft unter www.lu.ch/index/justiz_sicherheit/jsd_vernehmlassungen.htm.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Fragenkatalog zu den Änderungen des Gesetzes über den Finanzausgleich

(Download des Formulars unter www.lu.ch/index/justiz_sicherheit/jsd_vernehmlassungen.htm.)

1. Sind Sie einverstanden, dass im Hinblick auf auslaufende Besitzstandsgarantien und im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Veränderungen im Bildungslastenausgleich die Mindestausstattung von 86,4 Prozent auf 87,0 Prozent angehoben wird?

☒ einverstanden

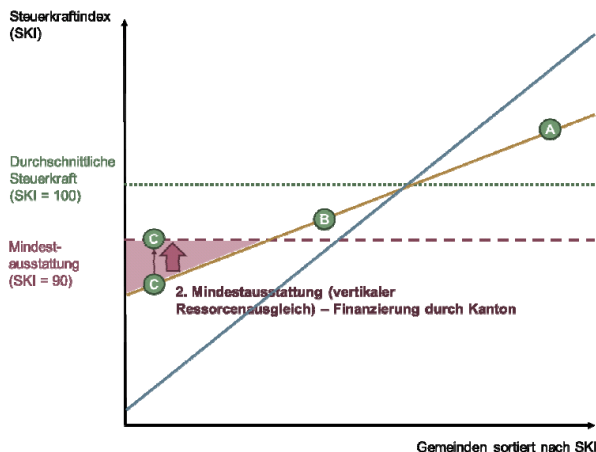
☐ nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Dies ist zwingend notwendig, kann aber nur ein Zwischenschritt sein.

Der Ressourcenausgleich ist dann besonders wichtig, wenn die Ressourcenunterschiede einen beträchtlichen Teil der gesamten Disparitäten ausmachen. Dies ist im aktuellen Umfeld mit Sparpaketen und der Fokussierung der Gemeinden auf absolut notwendige vorgeschriebene („gebundene“) Ausgaben der Fall.

Im Kanton Luzern erhalten Gemeinden ab einer Steuerkraft von > 87% keine Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich. Der Bund sowie andere Kantone haben ein differenzierteres System. Der Bund macht den Ausgleich mit progressiven Sätzen, um so die ressourcenschwachen Kantone gezielt zu begünstigen. Andere Kantone verwenden ein zweistufiges Verfahren: Als erste Komponente werden die Disparitäten linear ausgeglichen (Disparitätenausgleich, resp. horizontaler Ausgleich). Erst in einem 2. Schritt wird die Mindestausstattung durch den Kanton gewährleistet (siehe Grafik).



Quelle: <http://www.so.ch/fileadmin/internet/regierungsrat/vla/pdf/2013/Finanzausgleich.pdf>

Wir beantragen, die überwiesene parlamentarische Bemerkung rasch anzugehen und den Disparitätenausgleich bereits im Vorfeld zum Wirkungsbericht 2020 zu überprüfen.

Es ist ein Modell zu finden, bei dem keine Gemeinden zwischen Stuhl und Bank fallen und Fehlanreize vermieden werden. Der Gemeinderat Buchrain ist überzeugt, dass die Analyse mittels „Strukturquotienten“ (Lastenindikatoren/Ressourcenpotential) Korrekturbedarf aufzeigen wird und das Erarbeiten von Lösungen für eine Besserstellung der ressourcenschwachen Agglo Gemeinden notwendig wird.

2. Sind Sie einverstanden, dass die horizontale Abschöpfung für alle ressourcenstarken Gemeinden einheitlich sein soll und zwar ungefähr auf dem Niveau, das heute für die grosse Mehrheit der Gemeinden gilt?

☒
einverstanden

☐
nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Finanzierung des horizontalen Finanzausgleichs neu zu zwei Dritteln (heute 75 Prozent) durch den Kanton und zu einem Drittel (heute 25 Prozent) durch die Gemeinden erfolgt?

☒
einverstanden

☐
nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

4. Sind Sie einverstanden, dass die beim Kanton Luzern durch die Änderung des horizontalen Finanzausgleichs frei werdenden Mittel für den Ausgleich von zentralörtlichen Lasten im Infrastrukturlastenausgleich zur Verfügung gestellt werden?

☐
einverstanden

☒
nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

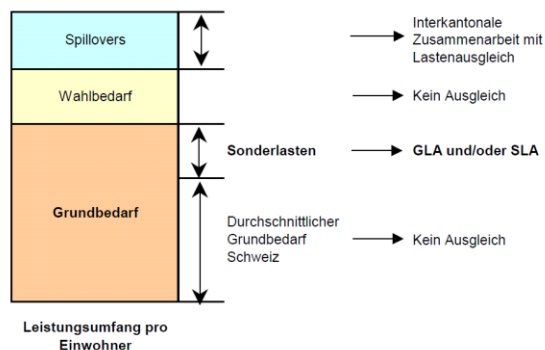
Wir lehnen den politischen Kuhhandel ab. Wir beantragen, den Infrastrukturtopf nicht in diesem Umfang zu erhöhen sondern vielmehr die frei werdenden Mittel für die Verfeinerung des Ressourcenausgleichs (Disparitätenausgleich zwischen 87% und 100% RI) zur Verfügung zu stellen.

Die Zahlen bzgl. Infrastrukturlasten sind nicht nachvollziehbar und politisch motiviert, was auch die grossen und nicht geklärten Unterschiede der beiden Studien (Tabelle 9, S. 23 Wirkungsbericht 2013) bestätigen.

Die Abdeckung der Infrastrukturlasten soll von 9% auf 23% erhöht werden. Dies ist eine signifikante Annäherung an die anderen Lastenausgleichsgefässe. Und dies obwohl, „die Wahlmöglichkeiten für die Ausgestaltung und Erfüllung einer Aufgabe im Bereich der Infrastruktur eher grösser seien als bei den Aufgaben mit topographischen Bezug“ (S. 24 Wirkungsbericht 2013). Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Bildungs- und Sozialkosten.

Schematisch können die Kosten für Lasten, resp. Sonderlasten kann wie folgt dargestellt werden:

Abbildung 2 Abgrenzung von Sonderlasten¹



Eine Würdigung der im Bericht aufgezeigten Kosten im Sinne der Komponenten von Sonderlasten fehlt. Es wird vermutet, dass die gesamten Infrastrukturkosten als „Sonderlasten“ taxiert wurden, um so die Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs zu rechtfertigen. Zudem fehlt im Bericht die fachliche Begründung, weshalb trotz grösserer Wahlmöglichkeiten im Infrastrukturbereich die Höhe des Gefässes an die anderen Lastenausgleichstöpfe angeglichen werden soll. Der Infrastrukturlastenausgleich scheint daher überdotiert. Damit drohen eine Verwässerung des Finanzausgleiches und somit neue Systemfehler, welche abzulehnen sind.

Politisch ist zudem irritierend, dass die im Bericht erwähnten Lasten (Kultur, Regionalverkehr, Sport und Parkanlagen) zum Teil bereits durch interkommunale Zusammenarbeit finanziert werden (z.b. Regionalkonferenz Kultur RKK, Regionales Eiszentrum, Verkehrsverbund, Zweckverband Grosse Kulturbetriebe, etc.). Auch für Infrastrukturprojekte sind mit den Agglomerationsprogrammen nationale und kantonale Finanzierungsgefässe vorhanden.

5. Sind Sie einverstanden, dass im Infrastrukturlastenausgleich der Indikator Bebauungsdichte neu mit 70 Prozent (heute 25 Prozent) und der Indikator Arbeitsplatzdichte mit 30 Prozent (heute 75 Prozent) gewichtet wird?

☐

einverstanden

☒

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Der Infrastrukturausgleich dient dem Ausgleich von zentralörtlichen Lasten. Die Studie Zentrums- und Sonderlasten in Agglomerationen des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE 2013 zeigt auf, dass auch einzelne zentrumsnahe Umlandgemeinden mit hohem Urbanisierungsgrad Zentrumslasten in Form der sogenannten A-Stadt-Problematik (Bevölkerungsgruppen „Arbeitslose, Arme, Alleinstehende, Auszubildende, Ausgesteuerte, Alte und ausländische Wohnbevölkerung“) finanziell betroffen sein können.“ Diese „Urbanisierungselemente“ werden am besten mit der Bebauungsdichte abgedeckt.

Das weitere Festhalten am Indikator Arbeitsplatzdichte ist aber unnötig und systemfremd. So liegen den Kosten der Weite keine Erträge der Weite gegenüber (topographischer Lastenausgleich). Auch nicht bei den gebundenen Ausgaben von Bildungs- und Soziallasten. Zu den Kosten der Enge gibt es jedoch sehr wohl Erträge der Enge, resp. zentralörtlicher Nutzen, was die hohe Steuerkraft der entsprechenden Gemeinden klar aufzeigt. Oder anders ausgedrückt: Arbeitsplätze wirken sich nicht negativ auf die Lasten, sondern eben gar positiv auf die Erträge (Steuererträge der Unternehmungen) aus. Auch der Wirkungsbericht (S. 27) weist darauf hin, dass dies kein geeigneter Indikator für überdurchschnittliche Lasten ist.

Wir beantragen, den Indikator Arbeitsplatzdichte zu streichen. Dieser kann ersatzlos gestrichen oder mit einem Mobilitätsindikator (Erschliessungsgüte, Netzlängen, Verkehrsdichte, etc.) ersetzt werden.

6. Sind Sie einverstanden, dass beim Bildungslastenausgleich die Abhängigkeit der Ausgleichszahlungen vom Ressourcenindex schrittweise eliminiert wird und im ersten Schritt die Grenzwerte für die Anspruchsberechtigung um 10 Prozentpunkte angehoben werden?

☐

einverstanden

☒

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir beantragen, die Korrektur im Bildungslastenausgleich aufzuschieben und mit einer Neubeurteilung des Ressourcenausgleiches (Disparitätenausgleich) zu verknüpfen.

Der Kanton Luzern kennt lediglich das Instrument der Mindestausstattung und verwehrt damit einen stabilen Disparitätenausgleich. Dieser Ausgleich ist bis anhin mit der Abstufung der Ansprüche im Bildungslastenausgleich „erfolgt“. Technisch ist diese Vermischung wohl systemfremd, materiell jedoch durchaus legitim. Die aktuelle Anspruchslimitierung ist sachlich vertretbar, solange die Ressourcen derart divergieren. Erst bei einem genügenden Disparitätenausgleich ist eine Entkoppelung wirklich systemisch vollständig „richtig“.

7. Sind Sie einverstanden, dass die Berechnung des Besitzstands für zukünftige Fusionen vereinfacht wird, indem er im ersten Jahr der Fusion als Frankenbetrag festgelegt wird und neu über die Besitzstandsdauer als fixer Betrag unverändert bleibt?

☒
einverstanden

☐
nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

8. Sind Sie einverstanden, dass die Periodizität der Wirkungsberichte und allfällig sich daraus ergebender Gesetzesrevisionen von vier auf sechs Jahre verlängert wird und der nächste Wirkungsbericht im Jahr 2020 vorgelegt wird?

☐
einverstanden

☒
nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir beantragen, die Periodizität unverändert bei 4 Jahren zu belassen.

Es macht Sinn, wenn man sich 1x pro Legislatur mit diesen Mechanismen auseinandersetzt und zeitnah Auswirkungen von Veränderungen aufzeigen und steuern kann.

Luzern, 2. Juni 2015